

**2. Satzung zur Änderung der
Satzung der Ortsgemeinde Birgel zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den
Ausbau von Verkehrsanlagen vom 21.11.2017 (Ausbaubeitragssatzung)**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Birgel hat am 15. Mai 2023 aufgrund von

§ 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.03.2023 (GVBl. S. 71)

und

§§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207)

folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

§ 6 Abs. 1

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 25 v.H..

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Birgel, den _____

Elmar Malburg
Ortsbürgermeister

(DS)

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.